

Satzung der Partnerschaftsvereinigung für internationale Beziehungen der Hansestadt Brilon e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Partnerschaftsvereinigung für internationale Beziehungen der Hansestadt Brilon e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brilon.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere auch nach den Idealen des traditionellen Hansegedankens, Menschen ohne Grenzen von Ländern bzw. Nationen zusammenzubringen, Gedanken, Wissen sowie auch materielle Güter auf freien und ungehinderten Wegen untereinander auszutauschen und die freundschaftlichen Beziehungen mit den Partnerstädten und innerdeutschen Freundschaftsstätten auf Grundlage der vom Rat der Stadt Brilon unterzeichneten Urkunden zu festigen und weiterzuführen. Das internationale Engagement der Bürger und auch junger Menschen in der Stadt Brilon soll auf allen Ebenen gefördert und unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stadt Brilon und ihrer Gremien insbesondere bei

- deren Mitgliedschaft im internationalen und westfälischen Hansebund
- deren Tätigkeit im Zusammenhang mit aktuellen oder künftigen europäischen Städtepartnerschaften;
- der Förderung von internationalem Kontext in Schulen, anderen Bildungseinrichtungen und Jugendorganisationen (wie z.B. Youth Hansa) z.B. durch Austauschprogramme;
- der Förderung der Teilnahme von Jugendlichen an den YouthHansa-Programmen der Internationalen Hansestage;
- der Förderung der internationalen Verbindungen von Wirtschaft, Kunst und Kultur z.B. durch Veranstaltungen bzw. Kolloquien und Fortbildungen;
- der Förderung von Praktika und Auszubildendenaustausch im internationalen Kontext;
- der Entwicklung und Durchführung von Projekten mit internationalem Bezug.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der internationalen Beziehungen der Hansestadt Brilon und ihrer Bürger.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 – Vorstand und Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem/der erste Vorsitzenden
- dem/der zweite Vorsitzende
- dem/der Geschäftsführer/-in und
- dem/der Kassierer/in.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens drei bis maximal 12 Beiratsmitglieder, von denen drei durch den Rat der Stadt Brilon delegiert werden, sowie der/die für Europafragen zuständige Fachbereichsleiter/in der Stadt Brilon oder eine/r von diesem/dieser beauftragte/ Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Brilon als geborenes Mitglied. Die durch den Rat der Stadt Brilon delegierten Mitglieder sind geborene Mitglieder und nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

(3) Der erweiterte Vorstand im Sinne des Absatz 2 führt sämtliche Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese Geschäfte nicht ausdrücklich auf ein anderes Organ des Vereins übertragen worden sind.

(4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/der zweite/n Vorsitzende/n. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der in vorstehendem Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung sowie weitere verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 8 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(2) Gewählt werden

- in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/-in,
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der/die Kassierer/-in.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandesmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 - Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer/innen werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer/innen endgültig aus dem Amt ausscheidet.

(3) Bei der ersten Wahl wird die/der zweite Kassenprüfer/in nur für zwei Jahre mit der Maßgabe, dass in diesem Fall eine Wiederwahl nicht möglich ist.

§ 10 - Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brilon. Der Empfänger hat das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Brilon, 22. 06. 2022

.....

1.Vorsitzende

.....

Protokollant